

## Verfassungsgesetz

betreffend Abänderung der §§ 85 und 86 der  
Verfassung (Wahl der Pfarrer und Lehrer).

Der Große Rath,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
verordnet:

§ 1. Die §§ 85 und 86 der Verfassung werden folgendermaßen abgeändert:

Das mittlere Lemma des Art. 85 lautet in Zukunft:

„Die Gemeinden wählen die Pfarrer und  
„Helfer unmittelbar aus der Zahl der ins  
„Zürcherische Ministerium aufgenommenen und  
„wahlfähigen Geistlichen. Die nähern Bestim-  
„mungen über die Wahlfähigkeit und Wahl-  
„art, so wie die speziellen Kollaturverhältnisse  
„sind dem Gesetze vorbehalten.“

Das letzte Lemma des Art. 86 lautet in Zukunft:

„Die Schulgemeinden wählen die Lehrer  
„an ihren Primarschulen aus der Zahl der-  
„jenigen, welche von dem Erziehungsrathe  
„hiezü für wahlfähig erklärt worden sind.“

§ 2. Gegenwärtiges Verfassungsgesetz wird den Bürgern des Kantons Zürich und den in demselben niedergelassenen Schweizerbürgern zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

§ 3. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Verfassungsgesetzes beauftragt.

Zürich, den 23. Weinmonat 1849.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

J. Rüttimann.

Der zweite Sekretär,

Walder.

### \* Verfassungsgesetz

betreffend Abänderung der §§ 53—60 (Regierungsrath), 69 (Kirchenrath) und 70 (Erziehungsrath) der Staatsverfassung und des Verfassungsgesetzes vom 26. Mai 1840.

#### Art. 1.

Die §§ 53—60 (Regierungsrath), 69 (Kirchenrath) und 70 (Erziehungsrath) der Staatsverfassung lauten in Zukunft folgendermaßen:

##### Regierungsrath.

§ 53. Die oberste Verwaltungsbehörde des Kantons bildet ein Regierungsrath von 9 Mitgliedern, welche der Große Rath nach freier Auswahl aus dem ganzen Kanton in oder außer seiner Mitte erwählt. Zur Wählbarkeit wird das angetretene 30ste Altersjahr erfordert.

§ 54. Die Amtsdauer der Regierungsräthe ist auf 4 Jahre festgesetzt. Im das zweite Jahr tritt die Hälfte derselben aus. Die größere Hälfte fällt je-weilen unmittelbar nach der Integralerneuerung des